



Sitzungsvorlage 680/314/2023

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 25.10.2023	Aktenzeichen: 60.30.03. 680V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.11.2023	Vorberatung N	
Mobilitätsausschuss	22.11.2023	Vorberatung Ö	
Stadtrat	12.12.2023	Entscheidung Ö	

Betreff:

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) werden die im beiliegenden Verzeichnis enthaltenen und im Lageplan 1 gekennzeichneten Verkehrsflächen als sonstige Straße zur Nutzung als Fußweg (§ 3 Nr.3 b) aa) LStrG) und die im Lageplan 2 gekennzeichnete Verkehrsfläche als Gemeindestraße ohne Widmungsbeschränkung (§ 3 Nr. 3 a)) LStrG a) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Begründung:

Die im beiliegenden Verzeichnis und in den Lageplänen gekennzeichneten Straßenflächen sind dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben worden. Sie sind gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom Träger der Straßenbaulast – bei Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden (§ 14 Abs. 1 LStrG) – durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der nach der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz zuständigen Gremien, der öffentlich bekannt zu machen ist.

Im Einzelnen sind bei der Widmung festzustellen:

1. die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Kreisstraße, Gemeindestraße) sowie
2. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungskreise.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung: Die Widmung von Straßen hat keinerlei Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit.

Anlagen:

Verzeichnis

Lageplan 1

Lageplan 2

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Rechtsamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.